

Jugendkommission

Status

Ständige Gemeindekommission

Rechtsgrundlage

- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 18 – 20 OrgV
- Leitbild und Konzept der Jugendarbeit Region Wolhusen

Aufgaben, Verantwortung

Die Kommission

- a orientiert sich am kantonalen Kinder- und Jugendleitbild und setzt Schwerpunkte für die Gemeinde,
- b unterstützt und begleitet die Jugendarbeitenden,
- c greift die Anliegen der jüngeren Generation auf und stellt die Partizipation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen sicher
- d richtet ihre Tätigkeit darauf aus, die Lebensqualität der jüngeren Menschen und deren Integration in die Gesellschaft sicherzustellen und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen,
- e setzt sich für Betätigungsmöglichkeiten der Jugendlichen ein,
- f erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die vorgesetzten Stellen (Trägerschaft),
- g fördert die Zusammenarbeit und Koordination der Jugendarbeit mit Vereinen und Institutionen,
- h handelt im Rahmen der Zielsetzungen und Aufträge selbstständig und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben stehen ihr die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen zu.

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet dieses der Trägerschaft sowie dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Die Kommission kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und diesen im Rahmen des Budgets Aufgaben übertragen.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder der Gemeinde Wolhusen und wählt das Präsidium. Die Jugendkommission besteht aus dem Präsidium und je einer Vertretung der Gemeinden Wolhusen und Werthenstein, dem Jugendverein MänzNow, der Röm.-Kath. Kirchgemeinde, der Schule und der Bevölkerung. Die Fachpersonen Jugendarbeit nehmen an den Sitzungen der Jugendkommission mit beratender Stimme teil.

Mitgliederzahl

7 - 9

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).

**Organisation,
Einordnung**

Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und der Trägerschaft zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder sei es im Zusammenhang mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten

1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber